



GEMEINDE PÖRSCHACH AM WÖRTHER SEE

A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See
vom 18. Dezember 2024 Zahl: 092-1/2024-1, mit der die Dienststellen bzw.
Dienststellenteile der Gemeinde Pörschach am Wörther See Gefahrenklassen
zugeordnet werden (Pörschacher Gefahrenklassen-Verordnung)**

Gemäß § 56 Abs. 3 des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes 2005 – K-BSG, LGBl. Nr. 7/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2015, wird verordnet:

§ 1

Gefahrenklassen

Die unter den Geltungsbereich des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes 2005 – K-BSG fallenden Dienststellen bzw. Dienststellenteile der Gemeinde Pörschach am Wörther See werden je nach den in diesen auftretenden Gefährdungen für die Gesundheit der Bediensteten (Gefährdungspotenzial) nach Maßgabe folgender Bestimmungen den Gefahrenklassen I bis III zugeordnet.

§ 2

Gefahrenklasse I

Folgende Dienststellen bzw. Dienststellenteile mit einem höheren Gefährdungspotential werden der Gefahrenklasse I zugeordnet: keine

§ 3

Gefahrenklasse II

Folgende Dienststellen bzw. Dienststellenteile mit einem mittleren Gefährdungspotential werden der Gefahrenklasse II zugeordnet:

- (1) Wirtschaftshof (ausgenommen Verwaltungsbereich)
- (2) Entsorgungs- und Versorgungsbetriebe: Abwasserbeseitigungsanlage und Wasserversorgungsanlage (ausgenommen Verwaltungsbereich)
- (3) Reinigungsdienst einschließlich Haus- bzw. Schulwarte
- (4) Feuerwehr
- (5) Hausbesitz – Anlagenbetreuung und Instandhaltung

§ 4

Gefahrenklasse III

Soweit Dienststellen bzw. Dienststellenteile nicht der Gefahrenklasse I oder II zugeordnet sind, werden diese der Gefahrenklasse III (geringeres Gefährdungspotential) zugeordnet.

§ 5
Sprachliche Gleichbehandlung

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Mag. Silvia Häusl-Benz